(Wie viel) Strafe muss sein?

M2 Warum wird gestraft?

Uwe Wesel (*1933), Professor für Rechtsgeschichte und Zivilrecht, meint in seinem Buch Fast alles, was Recht ist:

Welchen Zweck hat Strafe? Warum gibt es Strafrecht? Im bürgerlichen Recht und im Staats- und Verwaltungsrecht lässt sich eine solche Frage ziemlich leicht beantworten. Hier wie dort geht es um unsere Freiheit und um soziale Gerechtigkeit [...] und ihre Einschränkungen durch den Staat, der beides garantieren soll, Freiheit und soziale Gerechtigkeit, und gegen dessen Verwaltungshandeln der Einzelne wieder geschützt werden muss, weil auch dadurch seine Freiheit gefährdet werden kann.

Beim Strafrecht ist das alles viel schwieriger. Denn hier ist es genau umgekehrt. Es schränkt die Freiheit von Menschen ein, sehr lange, zum Teil lebenslang. Sie werden gezwungen, unter Bedingungen zu leben, die ihre Persönlichkeit verändern, ihre seelische Gesundheit gefährden und ihre Würde verletzen. Wie kann man das rechtfertigen?

	Vorsätzliche Tötung	Vergewaltigung	Rauschgifthandel	Diebstahl	Fahren ohne Führerschein
USA (Florida)	Lebenslänglich oder Todesstrafe	Bis 40 Jahre Gefängnis	Bis 15 Jahre Gefängnis	Bis 15 Jahre Gefängnis	Bis 60 Tage Gefängnis
Russland	Sechs bis 15 Jahre Gefängnis	Drei bis sechs Jahre Gefängnis	Vier bis acht Jahre Gefängnis	Geldstrafe oder bis zwei Jahre Gefängnis	Geldstrafe von sieben bis 15 Min- destmonatslöhnen
China	Zehn Jahre bis lebenstänglich oder Todesstrafe	Drei bis zehn Jahre Gefängnis	Geldstrafe oder bis drei Jahre Gefängnis	Geldstrafe oder bis drei Jahre Gefängnis	Geldstrafe oder bis 15 Tage Gefängnis
Iran	Todesstrafe	Todesstrafe	Sechs Monate bis zwei Jahre Gefängnis	Abschneiden von vier Fingern der rechten Hand	Bis zu 74 Peitschenhiebe
Elfenbeinküste	Lebenslänglich	Fünf Jahre bis lebenslänglich	Fünf bis zehn Jahre Gefängnis	Fünf bis 20 Jahre Gefängnis	Zwei Monate bis zehn Jahre Gefängnis
Deutschland	Fünf Jahre Gefängnis bis lebenslänglich	Zwei bis 15 Jahre Gefängnis	Geldstrafe oder bis fünf Jahre Gefängnis	Geldstrafe oder bis fünf Jahre Gefängnis	Geldstrafe oder bis ein Jahr Gefängnis

M3 Theorien über den Strafzweck

Seit Jahrhunderten zerbrechen sich Philosophen und Juristen darüber den Kopf. Es geht um die sogenannten Straftheorien. Wir behandeln Strafgefangene als Objekte, wie Sachen, und nicht als Subjekte, Personen, und verstoßen damit gegen ihre Menschenwürde. Jeder findet es richtig, dass Verbrecher hinter Schloss und Riegel gehören. Aber niemand kann einen vernünftigen Grund nennen. Im wesentlichen gibt es drei Straftheorien: Vergeltungstheorie, Generalprävention, Spezialprävention.

Die Vergeltungstheorie sagt, der Zweck der Strafe sei die Vergeltung. Auf Deutsch: Rache. Wenn jemand getötet hat oder gestohlen oder betrogen, dann muss es dafür Rache geben. Deshalb wird bestraft. [...] Rache im zwanzigsten Jahrhundert? Obwohl man um die sozialen Gründe von Kriminalität weiß? Rache ist neues Unrecht, sagt ein altes Sprichwort. Sicher, Rachegefühle sind menschlich. Jeder hat sie bisweilen. Aber können sie in einer freiheitlichen Demokratie der Grund sein,

täglich sechzig- bis siebzigtausend Menschen wie Hühner einzusperren? Die Frage beantwortet sich von selbst.

Generalprävention. Auf Deutsch: Abschreckung. Das Strafrecht und die Existenz von Gerichten und Gefängnissen haben den Zweck, sagt man, die Menschen durch Angst vor Strafe davon abzuhalten, dass sie Straftaten begehen. Wie gut das funktioniert, kann man daran sehen, dass tagtäglich Tausende von Straftaten begangen werden.

Bleibt also die Spezialprävention. Das war die Lösung Franz von Liszts. Er sah den sozialen Hintergrund von Kriminalität und meinte, das Strafrecht habe die Aufgabe, solche Fehlentwicklungen wieder auszugleichen, indem man auf den einzelnen Straftäter positiv einwirkt und ihn dazu erzieht, dass er nicht wieder Straftaten begeht. Das Mittel dazu sei das Gefängnis. Damit solle speziell auf den einzelnen Täter eingewirkt werden, nicht auf die Allgemeinheit. Spezialprävention statt Generalprävention, die ohnehin nicht möglich sei. Der Gefangene soll allmählich wieder in das normale gesellschaftliche Leben eingegliedert werden.

Resozialisierung. So steht es heute im Strafvollzugsgesetz. Sicher ist das ein gewisser Fortschritt an Menschlichkeit, wenn man es mit früheren Zeiten vergleicht. M2/3: Uwe Wesel, Fast alles, was Recht ist, 5. 214f.

Qus: Kolleg Ethik, C.C. Buchner 2011, 5,244-245.

DIE PRINZIPIEN DES STRAFRECHTS

Prinzip der Menschenwürde: Kriminelle dürfen nicht gedemütigt werden

Wie es um die Menschenwürde in einer Gesellschaft bestellt ist, lässt sich nirgendwo so deutlich ablesen wie an ihrer Strafpraxis: Sie ist die Feuerprobe für eine anständige Gesellschaft. Eine Gesellschaft muss Straftätern zwar keine soziale Ehre zu erkennen, ihnen aber doch grundlegende Achtung entgegenbringen. Daher gibt die Strafpraxis auch Aufschluss darüber, ob eine Gesellschaft anständig ist und Menschen anständig behandelt ...

Unsere Definition lautet zunächst: Eine Gesellschaft ist anständig, wenn sie Verbrecher - selbst Schwerverbrecher - bestraft ohne diese zu entwürdigen. Wie alle anderen Menschen haben auch Straftäter ein Anrecht auf jene Achtung, die dem Menschen allein aufgrund seiner Menschlichkeit gebührt. Da Demütigung gleichbedeutend mit der Verletzung der Menschenwürde ist hat auch ein Krimineller das Recht nicht gedemütigt zu werden. Eine anständige Gesellschaft darf Verbrechern keinen triftigen Grund geben sich durch ihre Bestrafung in ihrer Würde verletzt zu fühlen; wohl aber dürfen sie sich durch die Bestrafung um ihre soziale Ehre gebracht sehen.

Avishai Margalit (* 1939), israelischer Philosoph

Prinzip der Verfassungsmäßigkeit: Das Grundgesetz gilt auch im Strafrecht

Auch für Strafverfahren bildet das Grundgesetz die Entscheidungsinstanz, d. h., die Strafgesetze müssen mit den in der Verfassung festgelegten Grundrechten (Art. 1 –18) vereinbar sein. So dürfen Meinungsäußerungen von von Bürgerinnen und Bürgern nur dann unter Strafe gestellt werden, wenn damit fremde Rechte und Schutzsphären verletzt werden (z.B. Art. 1). Demgegenüber sind politische, ethische oder religiöse Meinungsäußerungen (Art. 5 GG) sowie die Kritik an Regierungen oder Repräsentanten und Repräsentantinnen politischer scher Parteien nicht unter Strafe zu stellen.

Heribert Ostendorf (* 1945) deutscher Jurist

Prinzip der Schuld: Ohne persönliche Schuld keine Verurteilung

Jemand, der eine Straftat begeht, hätte auch anders handeln können, d. h., es war seine freie Willensentscheidung. Im Strafrecht wird deshalb davon ausgegangen, dass Erwachsene grundsätzlich schuldfähig sind, weil sie über einen freien Willen verfügen. Bei Jugendlichen im Alter von 14-17 Jahren die Schuldfähigkeit speziell geprüft werden; sie unterliegen deshalb dem Jugendstrafrecht. Allerdings gibt es auch Umstände, wo die Schuldfähigkeit bei Erwachsenen eingeschränkt wird, z. B. bei Krankheiten oder Rauschzuständen.

Heribert Ostendorf (* 1945) deutscher Jurist

aus: Wiesen, Brigitte Dr. (Hg.), Recht – Gerechtigkeit – Menschenrechte. Kurshefte Ethik/Philosophie, 1. Aufl., Cornelsen Verl., Berlin 2001, 74-75.

DIE PRINZIPIEN DES STRAFRECHTS

Prinzip der Gesetzlichkeit: Ohne Gesetze keine Bestrafung

Das erste Strafrechtsprinzip heißt Gesetzlichkeitsprinzip, das im Grundgesetz seinen Niederschlag gefunden hat: "Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde" (Art. 103 Abs. 2 GG). Es müssen sowohl die Strafbarkeitsvoraussetzungen, der so genannte Tatbestand (Iat. nullum crimen sine lege: kein Verbrechen ohne Gesetz) als auch die Strafbarkeitsfolgen (Iat. nulla poena sine lege: keine Strafe ohne Gesetz), bestimmt sein. Hinsichtlich der Strafbarkeitsfolgen stellt der Gesetzgeber einen Rahmen auf, innerhalb dessen das Gericht nach bestimmten Strafzumessungsregeln die konkrete Strafe festzusetzen hat. Nur bei Mord und Völkermord hat der Gesetzgeber eine absolute Strafe angedroht, die lebenslange Freiheitsstrafe, die allerdings bei verminderter Zurechnungsfähigkeit reduziert werden kann.

Im Jugendstrafrecht wird ein größerer Entscheidungsfreiraum eingeräumt, da die Erwachsenenstrafrahmen dort nicht gelten. Aber auch hier gilt, dass *vor* der Straftatbegehung das strafbare Verhalten gesetzlich bestimmt sein muss, damit der Bürger sich in seinem Verhalten auf mögliche Strafen einstellen kann.

Eine Ausprägung des Gesetzlichkeitsprinzips ist das Rückwirkungsverbot. Damit ist das Verbot *von* Gesetzen gemeint, die nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit ein bestimmtes Tun oder Unterlassen unter Strafe stellen. Das Rückwirkungsverbot gilt nur für diejenigen Normen, die die Strafrechtsfolgen einer begangenen Tat festlegen. Vom Rückwirkungsverb*ot* nicht umfasst sind dagegen diejenigen Normen, die das Verfahren - sei es Ermittlung, Hauptverhandlung oder Vollstreckung – regeln. Für diese gilt nicht das Recht der Tatzeit, sondern das Recht der Aburteilungszeit.

Ein Streit hatte sich in der Bundesrepublik insbesondere anlässlich der gesetzgeberischen Verlängerung der Verjährungsfrist bei nationalsozialistischen Mordtaten entzündet. Ursprünglich galt nach dem Reichstrafgesetzbuch bei Mord eine Verjährungsfrist von 20 Jahren. Der Deutsche Bundestag hat diese Verjährungsfrist aber schrittweise verlängert und schließlich die Unverjährbarkeit des Mordes festgestellt. Hatte also jemand im Jahre 1943 einen Mord begangen, so wäre dieser nach den damaligen Bestimmungen nach 20 Jahren – also 1963 – verjährt gewesen. Wenn der Gesetzgeber später Mord für unverjährbar erklärt, wird ein Gesetz angewendet, das zur Tatzeit so noch nicht gegolten hat. Der Täter könnte also sagen, dass er mit diesen Folgen nicht habe rechnen müssen. Andererseits war aber auch 1943 Mord strafbar. Es geht also hier nicht um die Strafbarkeit an sich, sondern um die Frage, wie lange danach noch die Tat verfolgt und ein Strafprozess geführt werden darf.

Heribert Ostendorf (* 1945) deutscher Jurist

aus: Wiesen, Brigitte Dr. (Hg.), Recht – Gerechtigkeit – Menschenrechte. Kurshefte Ethik/Philosophie, 1. Aufl., Cornelsen Verl., Berlin 2001, 74-75.